

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

der Gemeinde Malente

vom 19. Dezember 1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (GVOb1. Schl.-H. S. 160) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Januar 1990 (GVOb1. Schl.-H. S. 50) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 17.12.1991 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Benutzung der von der Gemeinde Malente unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig.
- (2) Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr sind Art, Ausstattung und Nutzungsfläche der in Anspruch genommenen Räume.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der eingewiesene Obdachlose. Sind mehrere Personen in eine Unterkunft eingewiesen worden, so haften sie als Gesamtschuldner; minderjährige Kinder jedoch nur, soweit sie über ein eigenes Einkommen verfügen.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird je qm Nutzungsfläche und Monat wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|---------|
| 1) Obdachlosenunterkünfte in
Malkwitz, Dorfstr. 11 | 0,92 DM |
| 2) Obdachlosenunterkünfte in
Malente-Gremsmühlen, Sandkuhle 22,22a u.22b | 5,49 DM |
- (2) Nebenkosten für Wasserentnahme, Entwässerung, Außen- und Treppenhausbeleuchtung, Müllabfuhr und Schornsteinreinigung sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (3) Wird die Obdachlosenunterkunft nur für Teile eines Monats in Anspruch genommen, so ermäßigt sich die Gebühr für jeden Tag der Nichtbenutzung um 1/30 der Gebühr nach Absatz 1.
- (4) In angemieteten oder durch die Obdachlosenbehörde belegten Wohnungen wird eine Benutzungsgebühr in Höhe der an den Eigentümer zu zahlenden Miete oder Nutzungsentschädigung erhoben. Soweit Kosten neben der Miete an den Eigentümer abzuführen sind, erhöht sich die Gebühr entsprechend.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. Tage nach der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft, für die folgenden Monate jeweils bis zum 03. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 6

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung nach dieser Gebührensatzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung des Gebührenbescheides (Zahlungsaufforderung) an den Betroffenen.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Malente zu erheben, die über den Widerspruch entscheidet.
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zulässig. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.
- (4) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7


Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Malente vom 16.12.1971 mit der 1. Nachtragssatzung vom 25.11.1983 und der 2. Nachtragssatzung vom 27.10.1986 außer Kraft.

Malente-Gremsmühlen, den ¹⁹19. Dezember 1991

Gemeinde M a l e n t e

- Der Bürgermeister -


(M. Bestmann)

**I. Nachtragssatzung
vom 22. Aug. 2001**

zur Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Malente vom 19. Dezember 1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. S. 474) mit der Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 12.1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S.2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. Juli 2001 folgende I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Malente vom 19. Dezember 1991 erlassen :

I.

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung :

Die Benutzungsgebühr wird je qm Nutzungsfläche und Monat wie folgt festgesetzt:

1) Obdachlosenunterkünfte in Malkwitz , Dorfstr. 11	0,47 €
2) Obdachlosenunterkünfte in Bad Malente-Gremsmühlen, Sandkuhle 22,22a u. 22 b	2,81 €

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In der Benutzungsgebühr sind alle anfallenden Nebenkosten enthalten.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft .

Bad Malente-Gremsmühlen, den 22. Aug.2001

Gemeinde Malente
-Der Bürgermeister-
In Vertretung:
gez. Hamann
(Hamann)
1.stellv. Bürgermeisterin